



Unterwegs zu einer barrierefreien Lebenswelt

November 2014

Unterwegs zu einer barrierefreien Lebenswelt

Menschen mit Behinderungen sind ein Teil unserer Gesellschaft. Sie sind Wirtschaftstreibende. Sie sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Und sie wollen ihr mitunter schwer verdientes Geld auch ausgeben. Zum Beispiel, indem sie Urlaub machen, in ein Restaurant gehen oder eine Therme besuchen. Oder in der Shopping Mall einkaufen gehen, denn Menschen mit Behinderungen sind auch **Kunden und Kundinnen**. Leider ist dies in der Praxis aufgrund bestehender Barrieren oft nicht möglich.

Barrieren bilden aber auch für nicht behinderte Menschen Erschwernisse im Alltag. - Kennen Sie das? Sie sind mit Kinderwagen unterwegs und müssen diesen eine Treppe hinauftragen, da es keinen Lift gibt. Oder sie versuchen, vollbepackt mit Einkaufstaschen eine schwere Brandschutztüre zu öffnen.

Barrieren erschweren nicht nur den Alltag, sie können eine **Diskriminierung** von Menschen mit Behinderungen darstellen und damit entsprechende **Rechtsfolgen** nach sich ziehen. Der Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen ist in zwei Gesetzen geregelt. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) beinhaltet ein Diskriminierungsverbot insbesondere für Geschäfte des täglichen Lebens, während das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) für die Arbeitswelt gilt.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass das BGStG nicht die Barrierefreiheit als solche vorschreibt. Das Gesetz stellt vielmehr auf die **diskriminierungsfreie Möglichkeit der Inanspruchnahme** der Leistung ab. So muss z.B. ein Gastronomiebetrieb dafür Sorge tragen, dass der Konsum von Speisen und Getränken, Informationen über Preise und Öffnungszeiten sowie auch die Benutzung der Toiletten für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind. Eine Barriere kann in diesem Zusammenhang eine mittelbare Diskriminierung sein und zu Schadenersatzansprüchen führen.

Regelungen über bauliche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit (z.B. Türbreite, Lift, Rampe) finden sich hingegen in entsprechenden Landesgesetzen (Bauordnungen).

Was bedeutet das für mich als Unternehmer/in?

In der Praxis heißt das, dass Betriebsstätten, Geschäftsräume, Büros, Kaufhäuser, Lokale usw. **umfassend barrierefrei** gestaltet sein sollten.

Wesentlich ist dabei **insbesondere** die Beseitigung baulicher Barrieren. Barrierefreiheit heißt aber nicht nur, dass ein/e Rollstuhlfahrer/in in ein Lokal hineinkommt. Für Kundinnen und Kunden müssen alle für die Inanspruchnahme einer Leistung wesentlichen Bereiche barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

Dazu gehören nicht nur der Eingangsbereich und das Geschäftslokal, sondern z.B. auch Sanitärräume, Umkleidekabinen oder Wellnesseinrichtungen.

Neben baulichen Barrieren gibt es natürlich noch andere Hindernisse für Menschen mit Behinderungen, wie etwa **Webauftritte**, die nicht barrierefrei sind. Dies bringt vor allem für blinde und sehbehinderte Menschen große Probleme mit sich und führt dazu, dass die oft preisgünstigen Internet-Angebote nicht genutzt werden können.

Menschen mit Behinderungen, die diskriminiert werden, können bei Gericht **Schadenersatz** einfordern. Vor einer Klage ist verpflichtend ein **Schlichtungsversuch** beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) zu unternehmen.

Im Falle einer Diskriminierung in der **Arbeitswelt** kann neben einem Schadenersatz meist auch auf die Herstellung des diskriminierungsfreien Zustands geklagt werden (z.B. Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses, Errichtung einer Rampe in die Kantine, Teilnahme an einer Schulung).

Bis wann barrierefrei?

Natürlich ist die Herstellung von Barrierefreiheit nicht immer im vollen Umfang möglich. Ein Restaurant in einer Burgruine, eine Almhütte, ein Schilift werden wohl nie uneingeschränkt zugänglich sein. In anderen Fällen wird dies zwar grundsätzlich möglich, aber mit hohen Kosten verbunden sein.

Das Gesetz hat dem in mehrfacher Weise Rechnung getragen:

- **Übergangsfrist bis 31. Dezember 2015:** für den kostenintensiven Bereich der **baulichen** Barrieren gibt es eine Übergangsfrist bis Ablauf des Jahres 2015. Dieselbe Übergangsfrist gilt auch für den Schienenverkehr.
Ab 2016 gibt es **keine** Ausnahmen vom Geltungsbereich her. **Alle** Barrieren können dann grundsätzlich eine Diskriminierung darstellen und zu Schadenersatzansprüchen führen.
- **Zumutbarkeit:** zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härtefällen wird im Gerichtsverfahren geprüft, ob die Beseitigung einer bestehenden Barriere zumutbar ist. Dabei ist auf die **Kosten**, die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** des Unternehmens, die seit Einführung des Gesetzes verstrichene Zeit und die Auswirkungen auf allgemeine Interessen auf Menschen mit Behinderungen zu achten.

Zur Vermeidung von oftmals langwierigen und kostenintensiven Gerichtsverfahren ist eine verpflichtende **Schlichtung** beim **Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt)** vorgesehen. Die kostenfreien Schlichtungsgespräche bieten erfahrungsgemäß gerade im Bereich baulicher Barrieren einen geeigneten Rahmen für kreative Lösungen. Dies schlägt sich auch in einer hohen Einigungsquote nieder.

Näheres erfahren Sie dazu in der Broschüre: „Die Einstellung macht’s. Tipps und Informationen für Unternehmen zum Behindertengleichstellungsrecht“ (WKO + Sozialministerium, 4. aktualisierte Auflage Jänner 2013).

Tipps:

- Lassen Sie sich beraten!
- Wenn Sie sowieso umbauen, achten Sie auf Barrierefreiheit!
- Wenn Barrierefreiheit nicht möglich ist (zu teuer, bautechnisch nicht möglich), versuchen Sie wenigstens, die nächstbeste Lösung zu finden (z.B. Klingelknopf für Rollstuhlbenutzer/innen). Kontakte zu kompetenter Beratung kann Ihnen Ihre örtlich zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) vermitteln.

Über Fördermöglichkeiten für Maßnahmen im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen (auch zur Herstellung von Barrierefreiheit) berät das Sozialministeriumservice. Darüber hinaus ist das Sozialministeriumservice auch Ihr erster Ansprechpartner in Fragen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Nähere Informationen, insbesondere auch für die Förderung von Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit für Unternehmen finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriumservice. www.sozialministeriumservice.at

Adressen:

Sozialministeriumservice (vormalig: Bundessozialamt) und seine neun Landesstellen

Das Sozialministeriumservice bzw. seine 9 Landesstellen sind bundesweit unter der

Rufnummer 05 99 88 zu erreichen. www.sozialministeriumservice.at

Landesstelle Burgenland

Neusiedler Straße 46, 7000 Eisenstadt

Tel: +43 05 99 88, Fax: +43 05 99 88-7412

e-mail: post.burgenland@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt

Tel: +43 05 99 88, Fax: +43 05 99 88-5888

e-mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Niederösterreich

Daniel-Gran-Straße 8/3. Stock, 3100 St. Pölten

Tel: +43 05 99 88, Fax: +43 05 99 88-7655

e-mail: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Oberösterreich

Gruberstraße 63, 4021 Linz

Tel: +43 05 99 88, Fax: +43 05 99 88-4400

e-mail: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Salzburg

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

Tel: +43 05 99 88, Fax: +43 05 99 88-3499

e-mail: post.salzburg@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8021 Graz

Tel: +43 05 99 88, Fax: +43 05 99 88-6899

e-mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Tirol

Herzog Friedrich-Straße 3, 6020 Innsbruck

Tel: +43 05 99 88, Fax: +43 05 99 88-7075

e-mail: post.tirol@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Vorarlberg

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz

Tel: +43 (0)5574 6838, Fax: +43 05 99 88-7205

e-mail: post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Wien

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel: +43 05 99 88, Fax: +43 05 99 88-2266

e-mail: post.wien@sozialministeriumservice.at